

AGB für Unternehmer

Allgemeine Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen gegenüber Unternehmer

Media Network Solutions GmbH, Winterhuder Weg 78a, 22085 Hamburg

I. Geltungsbereich II.

Angebot

- III. Umfang der Leistung
- IV. Preis und Zahlung
- V. Liefer- und Leistungszeit
- VI. Montage und Reparaturen
- VII. Eigentumsvorbehalt
- VIII. Mängelansprüche
- IX. Haftung auf Schadensersatz
- X. Gewerbliche Schutzrechte
- XI. Exportverbote
- XII. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Salvatorische Klausel

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“) der Media Network Solutions GmbH (im Folgenden „MNS“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung nicht anerkannt. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn MNS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. des § 310 Abs. 1 BGB.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Angestellte der MNS sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder von diesen Lieferbedingungen abzuweichen. Derartige Abreden sind nur gültig, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsleitung von MNS (Geschäftsführer oder Leiter des Verkaufs) schriftlich bestätigt werden.
5. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber aus einer bestehenden Geschäftsbeziehung, ohne dass es eines weiteren Hinweises bedarf.

II. Angebot

1. Alle Angebote von MNS sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung der MNS nichts anderes ergibt oder dieser nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat.
2. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst dann zustande, wenn MNS Aufträge des Auftraggebers schriftlich bestätigt oder wenn MNS bestellte Gegenstände ausliefert oder die vereinbarte Leistung erbringt.

3. Die MNS ist an einem von ihr abgegebenes Angebot 2 Wochen ab Eingang beim Auftraggeber gebunden, falls es nicht abweichend davon im Angebot vermerkt worden ist. MNS kann eine Beauftragung des Auftraggebers durch Auftragsbestätigung oder Beginn der Ausführung der bestellten Leistung oder Lieferung binnen vorgenannter Zeit annehmen.
4. Die zu einem Angebot der MNS gehörenden Unterlagen, wie Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind insbesondere keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Alle Leistungsdaten des Auftragnehmers, auch wenn diese von dessen Lieferanten stammen, gelten nur annähernd.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behält sich MNS Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne Erlaubnis nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für nicht gesondert für den Auftraggeber erstellte Unterlagen (Werbeprospekte, allgemeine Produkt- und Leistungsangaben), sofern diese nicht als „vertraulich“ oder ähnlich bezeichnet werden.

III. Umfang der Leistung/Verwendung von Produkten

1. Für den Umfang der Leistungen von MNS ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MNS maßgebend, falls nichts anderes vereinbart wurde.
2. MNS kann die vereinbarten Leistungen auch von anderen Unternehmern, die in ihrem Auftrag tätig werden, ausführen lassen.
3. Wünscht der Auftraggeber einen Kostenvoranschlag, so ist MNS vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarung berechtigt, den Aufwand hierfür dem Auftraggeber in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen, wenn der Auftrag nicht zustande kommt. MNS weist darauf hin, dass die von ihr erbrachten Leistungen nicht für die Verwendung in Sicherheitssystemen, militärischen Einrichtungen oder medizinischen Geräten geeignet sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

IV. Preis und Zahlung

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise exklusive Umsatzsteuer, die gesondert berechnet wird.
2. Preise für Waren gelten „ex works“ (Incoterms 2000) ausschließlich Transportkosten, jedoch einschließlich üblicher Verpackung.
3. Reisezeiten und -kosten des Personals von MNS bei Leistungen am vom Auftraggeber bestimmten Ort sind zusätzlich zu angemessenen Sätzen zu vergüten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Die Preise von MNS sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes Schriftliches erklärt ist, keine Festpreise. MNS ist insbesondere berechtigt, bei vereinbarten Lieferzeiten von über 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preis zu berechnen. Insbesondere ist MNS in einem solchen Fall berechtigt, Preise für noch nicht ausgelieferte Ware aufgrund von Währungsschwankungen anzupassen, soweit es sich um Waren handelt, die MNS in ausländischer Währung beschafft.
5. MNS ist berechtigt, Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages zu verlangen (§ 632 a BGB), soweit MNS im Rahmen eines Werkvertrages erbringt. Abgeschlossene Teile sind insbesondere solche, die einen eigenen wirtschaftlichen Wert oder Gebrauchswert haben.
6. Sofern auf den Rechnungen von MNS nichts anderes vermerkt ist, sind alle Rechnungen binnen 14 Tagen nach
7. Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist MNS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu verlangen. Ist der Auftraggeber

Kaufmann, so ist MNS berechtigt, bereits ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu verlangen.

8. Ist MNS zur Vorleistung verpflichtet, und werden ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Auftraggebers auszugehen ist, so kann MNS nach ihrer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Erfüllung der Leistung verlangen. Verweigert sich Auftraggeber diesem Verlangen, so ist MNS vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MNS anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Auftraggeber ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
10. Schecks und Wechsel akzeptiert MNS grundsätzlich nicht.

V. Liefer- und Leistungszeit/Liefergefahr

1. Liefer- und Leistungsfristen sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit etwas anderes vereinbart ist, beginnen die Liefer- und Leistungsfristen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Erfüllung sämtlicher übrigen zur Ausführung der Leistung erheblichen Verpflichtungen und Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit im Falle höherer Gewalt oder anderer von MNS nicht zu vertretender und unvorhersehbarer Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe; Naturkatastrophen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Belieferung durch Unterlieferanten.
3. Diese Umstände sind auch dann von MNS nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Überschreitet die Behinderung die Dauer von 3 Monaten, so sind MNS und Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
4. Setzt der Auftraggeber MNS nach deren Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Auftraggeber in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der
5. Auftraggeber wegen des von MNS zu vertretendem Verzuge geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit MNS nicht vorsätzlich gehandelt hat.
6. Zu Teillieferungen und vorzeitigen Lieferungen ist MNS berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Auftraggebers entgegensteht.
7. Alle Lieferungen von Waren erfolgen „ex works“ (Incoterms 2000), soweit nicht Montage oder Einbau durch MNS vereinbart ist oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
8. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MNS berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. MNS ist im Falle des Annahmeverzuges des Auftraggebers berechtigt, auszuliefernde Waren auf Gefahr des Auftraggebers einzulagern und eine Lagerpauschale von 1 % des fakturierten Wertes der betroffenen Ware, höchstens jedoch € 30 pro Woche, zu berechnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung entgegenzunehmen (Hauptpflicht).

9. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist MNS nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % des Nettoauftragswertes anstelle der Erfüllung zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt MNS vorbehalten.

VI. Montage und Reparaturen

Für Montagen jeder Art, auch solche, die Teil eines Lieferauftrages sind, sowie für alle späteren Reparaturen und Änderungsarbeiten (nachfolgend „Leistungen“), gilt:

1. Soweit sich nichts anderes aus dem Vertragsverhältnis ergibt, rechnet MNS die Leistung außerhalb ihrer
2. Gewährleistungsverpflichtungen nach Zeitaufwand entsprechend ihrer Preisliste zzgl. Transport- und Reisekosten und Auslagen ab. Bei Wartungs-, Service und Reparaturleistungen wird außerdem das benötigte Material zu den Preisen von MNS in Rechnung gestellt.
3. Für diese Leistungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
4. Der Auftraggeber hat die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, die ein fristgemäßes, ungehindertes, sicheres Arbeiten des Personals von MNS ermöglicht. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen: ausreichende, sanitäre Anlagen für die Mitarbeiter der MNS oder der von ihm beauftragten Unternehmer; Beleuchtung, Heizung, Wasser und Energie. Auf außergewöhnliche Anforderungen wird MNS den Auftraggeber hinweisen;
5. Vor Beginn der Leistungen von MNS hat der Auftraggeber, soweit sie ihm bekannt sind, die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen und technischen Angaben zur Verfügung zu stellen. Dies gilt entsprechend für andere Besonderheiten, und Gefahren, die MNS nicht offensichtlich sein können.
6. Kosten, die MNS aus vom Auftraggeber zu vertretenden Unterlassungen der in Ziff. 2. genannten Voraussetzungen erwachsen, fallen dem Auftraggeber zur Last. Ist jedoch eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt und ist MNS deshalb die
7. Durchführung der Leistung unzumutbar, so kann MNS diese unbeschadet der ihr zustehenden, weitergehenden Rechte ablehnen.
8. MNS ist auch im Hinblick auf diese Leistungen berechtigt, nach ihrer Wahl andere Unternehmer (Subunternehmer) mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Der Subunternehmer ist nur der MNS weisungsverpflichtet. Die Aufsicht über das Personal des Subunternehmers obliegt allein MNS.
9. Soweit ein Pauschalpreis vereinbart wurde, ist dem Personal von MNS oder deren Subunternehmer vom Auftraggeber die
10. Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Falls keine pauschale Vergütung vereinbart wurde, hat der
11. Auftraggeber nach Abschluss der Montage oder Reparatur und bei mehrtägiger Montage/Reparatur am Ende eines jeden
12. Arbeitstages den von dem Personal von MNS (oder Subunternehmer) ausgefüllten Montagebericht gegenzuzeichnen. Mögliche Einwände oder Vorbehalte gegen den Bericht sind hierbei eindeutig zu vermerken. Ein Recht zur Verweigerung der Gegenzeichnung besteht auch bei Einwänden der vorgenannten Art nicht.
13. Bei Reparaturleistungen außerhalb der Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferers hat der Auftraggeber den Besitz an dem
14. Reparaturgegenstand MNS einzuräumen, sofern dies zur Durchführung der Reparatur notwendig ist. Auf fremde Besitz- und Eigentumsrechte hat der Auftraggeber hinzuweisen. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von MNS über, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben von Klausel VI. unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. MNS behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, ist

MNS berechtigt, die gelieferte Sache zurückzufordern. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände nicht gestattet ist. Der Rücktritt vom Vertrag schließt Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber nicht aus. Nach Rücknahme der gelieferten Sache ist MNS zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber MNS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber haftet für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderspruchsklage).
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, sofern er Händler ist und die Leistungen nicht für seinen eigenen Gebrauch bei MNS beauftragt hat. Er tritt MNS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. MNS ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen kann MNS verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch MNS ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für MNS vorgenommen.
6. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, MNS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MNS das
7. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
8. Der Auftraggeber tritt MNS auch die Forderungen zur Sicherung von dessen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. MNS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers auch insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MNS.
10. Bei Lieferungen ins Ausland gilt abweichend von Vorstehendem: sobald die Lieferung die deutsche Grenze überquert hat, verbleibt bis zur Zahlung der jeweiligen Lieferung das Eigentum bei MNS. Sollte das Recht des Staates, in dem sich die Lieferware befindet, einen solchen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, so stehen MNS alle Rechte an dem Liefergegenstand zur Sicherung zu, die das Recht des betreffenden Staates anstelle eines Eigentumsvorbehaltes vorsieht. Der Auftraggeber wird alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diese Rechte der MNS zu gewähren und zu sichern.

VIII. Mängelansprüche

1. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des kaufmännischen Auftraggebers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach
2. Erhalt der Ware oder Leistung diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte
3. Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber MNS rügt (§ 377 HGB). Dies gilt auch für Werkleistungen. Unternehmer, die nicht Kaufleute sind, verlieren alle Mängelansprüche, wenn sie offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Ware oder Leistung schriftlich rügen.
4. MNS ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Auftraggeber ein Interesse an der sofortigen Erledigung darlegt.
5. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistung vorliegen.
6. Geringfügige optische Abweichungen, die z.B. aufgrund des gewählten Materials (z.B. in Farbe oder Maserung von
7. Naturprodukten) oder aufgrund der Fertigung auftreten können, sind keine Mängel, wenn die durch den Vertrag vorausgesetzte
8. Verwendung dadurch nur unerheblich beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Verbesserungen in Konstruktion und Ausführung,
9. Rügt der Auftraggeber aus Gründen, die MNS nicht zu vertreten hat, zu Unrecht das Vorliegen eines von MNS zu vertretenden Mangels, so ist MNS berechtigt, die ihr entstanden angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder -Feststellung dem Auftraggeber zu berechnen.
10. MNS kann den Auftraggeber mit den Mehrkosten der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, wenn sich die Aufwendungen durch Verbringen des gelieferten Produktes durch den Auftraggeber an einen anderen Ort als an den Erfüllungsort erhöhen.
11. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne das Einverständnis von MNS Mängel selbst zu beseitigen, wenn nicht die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.
12. Mängelansprüche – gleich ob es sich um Werk- oder Kaufverträge handelt, verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung, oder, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, ab Abnahme der Leistung, es sei denn, MNS hätte diese Mängel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Dies gilt auch für etwaig abgegebene und MNS bindende
13. Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Für Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die gesetzlich länger als 2 Jahre betragen (z.B. für Bauwerke und Teile, die für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB), gelten die gesetzlichen Fristen. Ebenso gelten die gesetzlichen Fristen für einen etwaigen
14. Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Leistung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung von der Mängelrüge bis zur Nacherfüllung nur gehemmt, nicht aber erneut in Lauf gesetzt.
15. Bevor der Auftraggeber weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder
16. Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist MNS zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung nach Wahl von MNS durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit MNS keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Schlägt die Nacherfüllung trotz zweimaligem Nacherfüllungsanspruch fehl, ist diese unmöglich, dem Auftraggeber unzumutbar oder verweigert MNS die Nacherfüllung, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt Ziff. IX dieser Bedingungen.
17. Bei Dienstleistungen ist MNS im Falle von Schlechtleistungen zunächst die Gelegenheit zur erneuten fehlerfreien Erbringung der Leistung zu geben, es sei denn, dem Auftraggeber ist dies nicht zumutbar.

18. Für von MNS zu vertretende Datenverluste haftet MNS nur in dem Umfang, in dem MNS haften würde, wenn der Auftraggeber täglich eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hätte.
19. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt darüber hinaus folgendes:
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist MNS lediglich verpflichtet, ihre Leistungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen.
 - Im Falle einer von MNS zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann MNS nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Auftraggeber übertragen, oder ihre Leistung so ändern oder neu erbringen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung der vereinbarten Leistung nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird. Ist dies nicht möglich oder verweigert MNS die Nacherfüllung, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte im Umfang dieser Ziff. VIII zu. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziff. IX.

IX. Schadensersatz

- Die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz wegen Mängeln der von MNS erbrachten Leistungen ist ausgeschlossen, soweit MNS eine Nacherfüllung aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangel- und für Mangelfolgeschäden, die auf einer mangelhaften Leistung beruhen, ist grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn MNS den Mangel nicht verschuldet hat.
- Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzungen des Lebens, oder bei Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei fahrlässiger erheblicher Pflichtverletzung. Im Falle der Fahrlässigkeit von MNS ist deren Haftung in jedem Fall auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt, im Falle von Ansprüchen aus dem ProdHaftG gelten die gesetzlichen Regelungen. In keinem Fall haftet MNS über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen in Ziff. IX nicht verbunden.
- Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers gegen MNS auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziff. VIII Nr. 7 entsprechend, soweit nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
- Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter der MNS.

X. Gewerbliche Schutzrechte

- An den gelieferten Waren und Leistungen bleiben Schutzrechte von MNS oder Dritten grundsätzlich bestehen.
- Soweit Software zum Liefergegenstand gehört, wird die Nutzung der Rechte an der Software nur zum eigenen Gebrauch durch den Auftraggeber gestattet. Der Auftraggeber kann die Software nur zusammen mit der gelieferten Ware an Dritte veräußern, wenn er nicht selbst Kopien der Software einbehält. Ein Verleihen der Software an Dritte ist unzulässig, ebenso das Anfertigen und die Nutzung von nicht gestatteten Kopien der Software.

Der Auftraggeber hat im Übrigen die Lizenzbedingungen der Lieferanten von MNS oder der Inhaber der Nutzungsrechte (z.B. Hersteller der Software) einzuhalten, die ihm einsehbar oder übergeben worden sind. MNS übernimmt keine Haftung bei Verletzungen von Lizenzbedingungen, wenn die Ware oder Software vom Auftraggeber in ein Land außerhalb Deutschlands

verbracht wird und dies nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages mit MNS ist. In Zweifelsfällen hat der Auftraggeber MNS oder den Lizenzgeber zu konsultieren.

XI. Exportverbote

Die Ausfuhr aus Deutschland unterliegt den deutschen und europäischen Ausfuhrbestimmungen, für die der Auftraggeber selbst zu sorgen hat. MNS weist darauf hin, dass auch US-amerikanische Ausfuhrbestimmungen für den Auftraggeber verbindlich sein könnten.

XII. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Salvatorische Klausel

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Unternehmenshauptsitz von MNS.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem jeweiligen Vertrag ergibt, ist Erfüllungsort für alle von MNS zu erbringenden Leistungen der Unternehmenshauptsitz von MNS, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.
3. Für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit des Vertrages oder der Lieferbedingungen im Übrigen nicht.